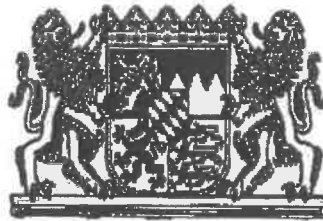


Abdruck

AN 17 E 20.50320



Eingegangen
<i>EB</i>
30. SEP. 2020
RAin Schönböck
RA Zimmer

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In der Verwaltungsstreitsache

- 1.
- 2.
- 3.



zu 2 und 3:
 gesetzlich vertreten durch die Mutter 
 zu 1 bis 3 wohnhaft: Morla Refugee Camp, 81100 MYTILENE

- Antragsteller -

zu 1 bis 3 bevollmächtigt:
 Rechtsanwalt Christian Zimmer
 Mehringdamm 40, 10961 Berlin

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
 Referat Außenstelle Zirndorf
 Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG/AsylG
 Antrag nach § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 17. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

Lange

ohne mündliche Verhandlung

am 30. September 2020

folgenden

- 2 -

Beschluss:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, sich unter Aufhebung der ergangenen Ablehnung des Aufnahmegesuchs der Dublin-Einheit der Hellenischen Republik für die Asylanträge der Antragsteller für zuständig zu erklären.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Die Antragsteller begehren die Erklärung der Zuständigkeit der Antragsgegnerin für die Durchführung ihrer Asylverfahren und einen Zuzug zu dem 15-jährigen, in Deutschland aufhältigen aber hier nicht verfahrensbeteiligten Kind [REDACTED]

Nach eigenen Angaben sind die Antragsteller afghanische Staatsangehörige, wobei die Antragstellerin zu 1. die Mutter der minderjährigen Antragsteller zu 2. und 3. sowie des nicht verfahrensbeteiligten Kindes ist. Die Antragsteller haben nach ihrer Einreise nach Griechenland von der Türkei kommend am 6. März 2020 förmliche Asylanträge bei den griechischen Behörden gestellt. Sie leben auf der Insel Lesbos im Camp Moria. Nach ihren Angaben ist über ihre Asylanträge in Griechenland noch nicht entschieden worden.

Mit Formular über das Dublin-Net ersuchte die griechische Dublin-Einheit am 26. März 2020 das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) unter Bezugnahme auf Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin III-VO) um Prüfung

- 3 -

der Zuständigkeit für die Asylanträge der Antragsteller. Zur Erklärung des Übernahmearbuchs wurde in englischer Sprache ausgeführt:

We would like to inform you that the above mentioned applicant applied for asylum to the Hellenic Authorities on 6/3/2020.

During her examination she stated that her minor daughter [REDACTED] resides in Germany as a recognized refugee. For this reason she wishes to be transferred to Germany and her application for asylum to be examined by your Authorities so that the family members be reunited.

The above applicant wishes to be transferred to Germany along with her minor daughter [REDACTED] and her minor son [REDACTED]

We are sending you attached all the relevant documents concerning this case according to Article 9 of the DR.

Dem Ersuchen beigelegt waren eine in englischer Sprache gegenüber dem Regional Asylum Office Lesbos abgegebene Erklärung der Antragstellerin zu 1. zu ihrer Lage, Familienbande und den Umständen der Flucht bzw. Trennung der Antragsteller und des nicht verfahrensbeteiligten Kindes, aus der sich auch der Wille zu einer Familienzusammenführung und der Prüfung der Zuständigkeit für die Asylanträge der Antragsteller nach den Regularien der Art. 6, 8 und 17 Dublin III-VO ergibt. Weiter beigelegt waren farbige Lichtbilder des deutschen Aufenthaltstitels des nicht verfahrensbeteiligten Kindes, farbige Lichtbilder der Tazkiras der Antragsteller nebst Übersetzung ins Englische, ein farbiges Lichtbild der schriftlichen Erklärung des nicht verfahrensbeteiligten Kindes auf Familienzusammenführung (datierend auf den 7. März 2020) und eine entsprechende Erklärung der Antragsteller (datierend auf den 22. März 2020) sowie farbige Lichtbilder, die die Antragsteller und das nicht verfahrensbeteiligte Kind als Gruppe zeigen sollen. Außerdem war ein farbiges Lichtbild der auf den 4. September 2019 datierenden Meldebestätigung der Stadt Werrauchen für das nicht verfahrensbeteiligte Kind beigelegt.

Aus den eingereichten Unterlagen ergibt sich, dass dem nicht verfahrensbeteiligten Kind ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 3 AufenthG mit Gültigkeit bis zum 22. September 2021 erteilt worden ist.

Die griechischen Behörden übermittelten im Weiteren ein von der Antragstellerin zu 1. formblattmäßig erklärtes und unterzeichnetes „Written Consent“ hinsichtlich der Familienzusammenführung.

- 4 -

Mit Schreiben vom 14. April 2020, über das Dublin-Net am selben Tag der griechischen Dublin-Einheit übermittelt, lehnte das Bundesamt die Erklärung der Zuständigkeit für die Prüfung der Asylanträge der Antragsteller ab. Zur Erklärung wurde ausgeführt:

With regard to your letter dated 26.03.2020, you are kindly informed, that the Federal Republic of Germany is not responsible for processing the asylum application in accordance with Article 9 Dublin III Regulation.

The reference person residing in Germany is not a beneficiary of international protection, but was granted a stay of removal. While they may not be returned to their country of origin, she is neither a recognized refugee nor otherwise protected under the Convention Relating to the Status of Refugees.

Consequently, the prerequisites stipulated in Article 9 Dublin III Regulation are not met.

Eine Remonstration der griechischen Dublin-Einheit hierauf oder ein weiteres Übernahmearbeiten an die Antragsgegnerin sind nicht aktenkundig.

Bereits mit Schreiben des Jugendamtes des Landratsamtes des Landkreises Barnim vom 16. März 2020 an das Bundesamt wurde als Amtsvormund für das nicht verfahrensbeteiligte Kind angeregt, die Familienzusammenführung der Antragsteller mit dem Mündel zu betreiben und wurde eine entsprechende Zustimmungserklärung für das nicht verfahrensbeteiligte Kind abgegeben. Der Amtsvormund führte in seinem Schreiben zur derzeitigen Situation des Mündels aus.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsteller zeigte sich mit Schreiben vom 27. Juli 2020 gegenüber dem Bundesamt zur Interessen- und Rechtsvertretung der Antragsteller an und erbat Akteneinsicht. Mit Schriftsatz vom 21. September 2020, bei Gericht über das elektronische Behördenpostfach am selben Tag eingegangen, stellte der Bevollmächtigte einen Antrag nach § 123 VwGO mit dem Ziel der Verpflichtung der Antragsgegnerin auf Zuständigkeitserklärung im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes. Dabei führt der Antragstellerbevollmächtigte insbesondere aus, für die Antragsteller ergebe sich ein Anspruch auf Übernahme aus Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO. Die diesbezüglichen Voraussetzungen habe das Bundesamt überhaupt nicht geprüft, jedoch lägen sie im Einzelfall vor. Das nicht verfahrensbeteiligte Kind und die Antragsteller seien gemeinsam aus Afghanistan geflohen und erst bei der Einreise nach Griechenland aufgrund der Schlepperorganisation getrennt worden. Zunächst

- 5 -

habe kein Kontakt zueinander bestanden. Das nicht verfahrensbeteiligte Kind sei nach Deutschland gelangt und habe hier ein Asylverfahren im Jahr 2019 durchlaufen. Dem Kind sei mit Bescheid des Bundesamtes vom 5. Juli 2019 bestandskräftig ein Abschiebeverbot nach § 80 Abs. 5 AufenthG zuerkannt worden. Zur verwandtschaftlichen Situation habe das Kind im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt bereits im Jahr 2019 Angaben vorgebracht, die sich mit dem nunmehr gehaltenen Vortrag der Antragsteller deckten. Die griechischen Behörden hätten als Beweismittel im Rahmen des Dublin-Verfahrens die Tazklras der Antragsteller vorgelegt; dass die Tazkira des nicht verfahrensbeteiligten Kindes nicht mitvorgelegt werden könne, sei im näheren erklärbar. Die Angaben des nicht verfahrensbeteiligten Kindes seien überdies als Indizien im Sinne des Dublin-Verfahrens zu bewerten. Die Antragsgegnerin habe bezüglich der verwandtschaftlichen Beziehungen nicht den Gegenbeweis geführt. Sie habe auch entgegen ihrer Pflicht der griechischen Dublin-Einheit nur formal auf die Unzuständigkeit nach Art. 9 Dublin III-VO geantwortet, was in der Sache zutreffend sei. Es fehle aber gänzlich an einer Prüfung der Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO im Lichte der familienbezogenen Erwägungspunkte der Dublin III-VO sowie des Sinns des Zusammenspiels der Art. 8 bis 10 und Art. 17 Dublin III-VO. Es gebe auch humanitäre Gründe, die über das bloße Interesse an einer Familienzusammenführung hinausgingen, so dass das Ermessen der Antragsgegnerin vorliegend auf Null reduziert sei. Es entspreche dem Kindeswohl des nicht verfahrensbeteiligten Kindes auf rasche Familienzusammenführung, wobei dazu auf eine Stellungnahme des Amtsvormunds des Kindes vom 16. September 2020 verwiesen werde. Das nicht verfahrensbeteiligte Kind erhalte aktuell Jugendhilfeleistungen in Form einer stationären Unterbringung und lebe konstant seit eineinhalb Jahren in dieser Einrichtung. Das Kind besuche die 9. Klasse einer Schule. Sie sei als unbegleitete Minderjährige nach Deutschland gekommen und leide sehr unter der Situation der Trennung von ihrer Familie. Dies zeige sich auch in fortgesetzter psychischer Belastung, die einer fachärztlichen Betreuung bedürfe, was durch ein entsprechendes Attest der HELIOS-Kliniken Berlin-Buch vom 21. August 2020 belegt werde. Aus sozialpädagogischer Sicht empfehle sich eine baldige Zusammenführung der Familie.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsteller hat beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, sich unter Aufhebung der ergangenen Ablehnungen des Aufnahmegesuchs sowie der Wiedervorlagen durch das dem Griechischen

- 6 -

igrationsministerium – Nationales Dublin Referat für die Asylanträge der Antragstellenden zu 1) – 3) für zuständig zu erklären und auf ihre Überstellung hinzuwirken.

Die Antragsgegnerin hat mit Schriftsatz vom 28. September 2020 beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie führt aus, dass selbst bei Wahrunterstellung des Alters des nicht verfahrensbeteiligten Kindes und der verwandtschaftlichen Beziehungen eine Ermessensreduzierung der Antragsgegnerin auf Null bezüglich der Anwendbarkeit des Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO nicht zu erkennen sei. Der Europäische Gerichtshof habe eine Altersgrenze von zwölf Jahren beim Familiennachzug gebilligt; das nicht verfahrensbeteiligte Kind sei bereits 15 Jahre alt.

Hierauf erwiderte der Bevollmächtigte der Antragsteller mit Schriftsatz vom 29. September 2020. Ergänzend trägt er vor, es handle sich bei der Handhabung von Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO um eine Einzelfallprüfung. Es werde auf die bisher ergangene Rechtsprechung der 17. Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach Bezug genommen. Es könne nicht von einer starren Anwendung einer Altersgrenze bei einem Alter von zwölf Jahren ausgegangen werden. Selbst bei Annahme einer solchen Grenze müsse Raum für eine Härtefallentscheidung verbleiben, dies im Lichte der Anwendung des Art. 8 EMRK. Ein solcher Härtefall läge im Fall des nicht verfahrensbeteiligten Kindes wegen der belegten gesundheitlichen Folgen der Trennung der Familie vor.

Es wird für die Einzelheiten auf die Gerichtsakte und die von der Antragsgegnerin vorgelegten Behördenakten (Az. 7833934 – 423 und 8110812 – 423) verwiesen.

II.

Der Antrag ist nach verständiger Würdigung des Gemeinten (§ 122 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 86 VwGO) dahingehend auszulegen, dass in dem letzten Halbsatz kein eigenständiger Antrag

- 7 -

zu sehen ist, denn mit der begehrten Verpflichtung der Antragsgegnerin, sich für die Asylverfahren der Antragsteller für zuständig zu erklären, ist dem Rechtsschutzbedürfnis der Antragsteller bereits Genüge getan.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO ist zulässig (2), und begründet (3). Das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach ist für die Entscheidung hierüber zuständig (1).

1.

Die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Ansbach ergibt sich hier aus § 52 Nr. 2 Satz 3, Nr. 3 Satz 3 Halbsatz 2, Nr. 5 VwGO, da sich sämtliche Antragsteller in Griechenland aufhalten. Die für asylrechtliche Streitigkeiten (vgl. für Streitigkeiten nach der Dublin III-VO BVerwG, B.v. 2.7.2019 -1 AV 2/19 - juris Rn. 4) regelmäßige Zuständigkeitsvorschrift des § 52 Nr. 2 Satz 3 Halbsatz 1 VwGO und auch § 52 Nr. 2 Satz 3 Halbsatz 2, Nr. 3 Satz 2 VwGO greift daher nicht, denn die Antragsteller haben weder i.S.d. § 52 Nr. 2 Satz 3 Halbsatz 1 VwGO ihren Aufenthalt nach den Vorschriften des Asylgesetzes zu nehmen noch verfügen sie über einen Wohnsitz im Bundesgebiet (§ 52 Nr. 3 Satz 2 VwGO), weshalb für die örtliche Zuständigkeit nur die Auffangregelung des § 52 Nr. 3 Satz 3, Nr. 5 VwGO in Betracht kommt. Danach ist dasjenige Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Antragsgegnerin ihren Sitz hat. Wird der Antrag gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet, ist auf den Sitz der handelnden Behörde abzustellen. Im vorliegenden Fall ist dies das Bundesamt, das seinen Sitz in Nürnberg und mithin nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 AGVwGO im Bezirk des Verwaltungsgerichts Ansbach hat (zum Ganzen BVerwG, B.v. 2.7.2019 – 1 AV 2/19 – juris Rn. 6). Einer Zuständigkeitsbestimmung durch das Bundesverwaltungsgericht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 VwGO bedarf es vorliegend nicht, da die Person, zu der zugezogen werden soll, nicht als Antragsteller auftritt und damit keine Kollision von Zuständigkeiten besteht.

2.

Der Antrag, zu dessen Entscheidung nach § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG der Einzelrichter berufen ist, ist zulässig.

Insbesondere sind hinsichtlich des vorliegenden Begehrens sämtliche Antragsteller in entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt. Erforderlich ist hierfür die

- 8 -

Geltendmachung einer möglichen Verletzung subjektiver Rechte der Antragsteller. Die Regelungen der Dublin III-VO schließen eine Antragsbefugnis von Familienangehörigen, die aus einem anderen Mitgliedstaat in den zuständigen Staat überstellt werden, jedenfalls nicht ausdrücklich aus; dies legen die Erwägungsgründe 13, 14 und 15 der Dublin III-VO, Art. 47 GR-Charta sowie Art. 6 GG nahe (vgl. BVerwG, B.v. 2.7.2019 – 1 AV 2/19 – juris Rn. 12). Es erscheint möglich, dass die ausweislich ihres Wortlauts auch dem Kindeswohl und dem Schutz der Familie dienende Vorschrift des Art. 17 Abs. 2 UAbs. 1 Dublin III-VO den in Griechenland befindlichen Antragstellern ein subjektives Recht auf Überstellung nach Deutschland vermittelt (vgl. VG Ansbach B.v. 18.6.2020 – AN 17 E 20.50166, BeckRS 2020, 13897 Rn. 16; B.v. 1.7.2020 – 17 E 20.50211, BeckRS 2020, 16144 Rn. 15).

Nach der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts und der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung allgemein ist ein Berufen vom Ausland aus auf die Zuständigkeitsvorschriften der Dublin III-VO zur Familienzusammenführung möglich. Die Regelungen der Dublin III-VO schließen dies nicht aus, die Erwägungsgründe 13, 14 und 15 der Dublin III-VO sprechen vielmehr dafür. Auch Art. 47 GR-Charta sowie Art. 6 GG streiten für dieses Ergebnis (vgl. auch VG Ansbach, B.v. 19.7.2019 - AN 18 E 19.50355; B.v.6.4.2020 - AN 17 E 20.50103; VG Berlin, B.v. 15.3.2019 - 23 L 706.18 A - juris Rn. 20; VG Münster, B.v. 20.12.2018 - 2 L 989/18.A - juris Rn. 21).

3.

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden (§ 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO; sog. Regelungsanordnung). Der streitige Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Dringlichkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind jeweils glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

- 9 -

Dem Wesen und Zweck der einstweiligen Anordnung entsprechend kann das Gericht grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und den Antragstellern nicht schon in vollem Umfang das gewähren, was sie nur in einem Hauptsacheprozess erreichen könnten. Im Hinblick auf das Gebot eines wirksamen Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) gilt dieses Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache dann nicht, wenn die sonst zu erwartenden Nachteile des Antragstellers unzumutbar sowie in einem Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären und ein hoher Wahrscheinlichkeitsgrad für einen Erfolg in der Hauptsache spricht (vgl. BVerwG, B.v. 26.11.2013 – 6 VR 3/13 – juris Rn. 5 ,7).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Den Antragstellern ist es sowohl gelungen, einen entsprechenden Anordnungsanspruch als auch die besondere Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen. Insbesondere ist hier ausnahmsweise auch die Vorwegnahme der Hauptsache geboten.

a) Der Anordnungsanspruch ist glaubhaft gemacht.

Die Zuständigkeit der Antragsgegnerin für die Durchführung des Asylverfahrens der Antragsteller folgt hier ausnahmsweise aus Art. 17 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 1 Dublin III-VO. Die Antragsteller haben einen Anspruch darauf, dass sich die Antragsgegnerin gegenüber dem griechischen Migrationsministerium - Nationales Dublin-Referat - unter Aufhebung der ergangenen Ablehnung zum Übernahmegesuch für die Prüfung der Asylanträge der Antragsteller für zuständig erklärt.

Richtig ist dabei zunächst, dass ein Anspruch der Antragsteller nicht schon aus Art. 9 Dublin III-VO folgt, was insoweit durch die Antragsteller nicht in Abrede gestellt und folgerichtig auch nicht zur Begründung ihres Antrages nach § 123 VwGO herangezogen wird. Das nicht verfahrensbeteiligte, in Deutschland lebende Kind, zu dem der Nachzug begehrt wird, ist ausweislich der vorgelegten Behördenakte zu seinem Asylverfahren nicht Begünstigte internationalen Schutzes im Sinne des Art. 9 Dublin III-VO. Die Zuerkennung eines nationalen Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG wirkt sich insoweit nicht zu Gunsten der Anwendung dieser Zuständigkeitsnorm der Dublin III-VO aus. Darüber hinaus sind jedoch auch keine weiteren vorrangigen Zuständigkeitsvorschriften nach dem III. Kapitel der Dublin III-VO tatbestandlich gegeben, so dass eine Übernahme der Asylverfahren der Antragsteller allein

- 10 -

unter dem Gesichtspunkt der Ermessensvorschrift des Art. 17 Abs. 2 UAbs. 1 Dublin III-VO in Betracht kommt.

Nach dieser Norm kann der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist und der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats durchführt, oder der zuständige Mitgliedstaat, bevor eine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist, jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aufzunehmen, aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, um Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen, auch wenn der andere Mitgliedstaat nach den Kriterien in den Artikeln 8 bis 11 und 16 nicht zuständig ist. Die betroffenen Personen müssen dem schriftlich zustimmen.

Ein Anspruch aus dieser Vorschrift kann sich somit nur ergeben, wenn die genannten Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen und im Einzelfall keine andere Entscheidung als die Ausübung des Selbsteintrittsrechts in Betracht kommt, folglich also eine sog. Ermessensreduzierung auf Null gegeben ist. Das ist nur anzunehmen, wenn das Interesse der Familienangehörigen die Familienzusammenführung in Deutschland zwingend erfordern würde und jede andere Entscheidung rechtswidrig wäre. Das regelmäßig bestehende Interesse von Minderjährigen am Zusammenleben mit den eigenen Eltern und umgekehrt reicht hierfür noch nicht. Dies ergibt sich gerade aus den Regelungen der Art. 8 bis 11 Dublin III-VO, die nicht in jedem Fall von getrennten (Kern-)Familienangehörigen ein Nachzugsrecht einräumen. Auch fordern Art. 6 GG oder 8 EMRK nicht ohne weiteres und stets die Zusammenführung von Eltern und minderjährigen Kindern. Art. 17 Abs. 2 UAbs. 1 Dublin III-VO ermöglicht in Anerkennung des übergeordneten Familienschutzes eine Familienzusammenführung bei Vorliegen humanitärer Gründe, die sich aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben. Nur wenn im Einzelfall Umstände vorliegen, die die Annahme einer besonderen Härte begründen und jede andere Entscheidung als eine Zusammenführung der genannten Personen als unvertretbar erscheinen ließen, folgt für die Antragsteller aus Art. 17 Abs. 2 UAbs. 1 Dublin III-VO ein Anspruch auf Nachzug. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte spielen dabei insbesondere das Alter des Kindes, der Umfang der Bindung zwischen Nachzugewilligen und dem Familienangehörigen, zu dem nachgezogen werden soll, sowie der Umstand, ob das Kind unabhängig von seiner Familie eingereist ist, eine Rolle (vgl. EGMR, U.v. 30.7.2013 - Nr. 948/12 - BeckRS 2014, 80974 Rn. 56 [engl.]). Nach

- 11 -

der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist die Schutzwürdigkeit eines minderjährigen Kindes aufgrund seines Lebensalter sowie die Frage, wie lange dieses in einem anderen Staat als seine Familienangehörigen gelebt hat (EuGH, U.v. 27.6.2006 - C-540/03 - BeckRS 2006, 80974 Rn. 73-75), zu werten, wobei der EuGH in anderem Zusammenhang eine Altersgrenze von zwölf Jahren gebilligt hat (VG Ansbach B.v. 1.7.2020 – 17 E 20.50211, BeckRS 2020, 16144 Rn. 26, 27). Die Entscheidung des EuGH erging dabei im Zusammenhang mit einer Klage des Europäischen Parlaments gegen Art. 4 Abs. 1 letzter UAbs. und Abs. 6 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung. Dabei hat der EuGH in seinen Urteilsgründe ausgeführt:

„Wie sich aus der zwölften Begründungserwägung der RL ergibt, soll mit der Möglichkeit, das Recht auf Familienzusammenführung bei Kindern über 12 Jahre, die ihren Hauptwohnsitz nicht bei dem Zusammenführenden haben, einzuschränken, der Integrationsfähigkeit der Kinder in den ersten Lebensjahren Rechnung getragen und gewährleistet werden, dass sie die erforderliche Allgemeinbildung und die erforderlichen Sprachkenntnisse in der Schule erwerben. Der Gemeinschaftsgesetzgeber war somit der Ansicht, dass das Integrationsziel bei einem Alter von mehr als 12 Jahren nicht mehr so leicht erreicht werden könne, und hat infolgedessen vorgesehen, dass der Mitgliedstaat ein Mindestmaß an Integrationsfähigkeit berücksichtigen kann, wenn er über die Gestattung der Einreise und des Aufenthalts gem. der RL entscheidet. Das Integrationskriterium iSv Art. 4 I letzter UAbs. der RL kann demnach bei der Prüfung eines Antrags auf Familienzusammenführung berücksichtigt werden, und der Gemeinschaftsgesetzgeber hat sich nicht widersprochen, indem er es den Mitgliedstaaten unter den besonderen, in dieser Bestimmung vorgesehenen Umständen gestattet hat, einen Antrag anhand dieses Kriteriums im Kontext einer RL zu prüfen, die, wie sich aus Ihrer vierten Begründungserwägung ergibt, zum allgemeinen Ziel hat, die Integration Drittstaatsangehöriger in den Mitgliedstaaten zu erleichtern, indem mit der Familienzusammenführung ein Familienleben ermöglicht wird.“

Unter Anlegung des vorstehenden Maßstabes auf den hier zu betrachtenden Einzelfall unter gebührender Berücksichtigung der vorgelegten Dokumente und des Vortrags der Beteiligten erkennt das entscheidende Gericht im Zeitpunkt seiner Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 AsylG) den Antragstellern einen Anspruch auf Erklärung der Antragsgegnerin auf Zuständigkeit für die Prüfung ihrer Asylanträge in der Sache zu.

- 12 -

Dabei ist es unschädlich, dass das Übernahmearsuchen der griechischen Dublin-Einheit zunächst allein auf die Prüfung des Art. 9 Dublin III-VO gestützt war. Das Gericht folgt dabei der Argumentation der Antragstellerseite, dass die Antragsgegnerin im Hinblick auf die vorgelegten Erklärungen der Beteiligten und der präsentierten Beweismittel und Indizien im Sinne der Art. 21 Abs. 3, 22 Dublin III-VO sowohl tatsächlich in die Lage versetzt werden konnte, auch einen Selbsteintritt im Wege einer Ermessensklausel zu prüfen als auch rechtlich gehalten war, eine solche Prüfung vorzunehmen. Dies folgt jedenfalls im vorliegenden Fall aus dem Umstand, dass ein tatbestandliches Eingreifen des Art. 9 Dublin III-VO ersichtlich nicht vorlag, was dem griechischen Dublin-Referat jedoch verschlossen blieb und von dort von einem Flüchtlingsstatus des nicht verfahrensbeteiligten Kindes ausgegangen worden war und im Weiteren die Antragstellerin zu 1. in ihrer schriftlichen Stellungnahme an das Regional Asylum Office Lesvos die Möglichkeit einer Familienzusammenführung jedenfalls unter allen in Betracht kommenden Klauseln der Dublin III-VO geprüft wissen wollte. Im Sinne einer kooperativen Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten und einer raschen Prüfung der Zuständigkeiten über die Asylanträge der Antragsteller war es der Antragsgegnerin daher verwehrt, sich auf rein formale Aspekte ihrer Unzuständigkeit zurückzuziehen und nicht jedenfalls die Prüfung ermessensgelenkter Klauseln ernsthaft in Betracht zu ziehen. Eine solche Prüfung ergibt sich aus der vorgelegten Behördenakte nicht und ist insbesondere auch nicht aus dem Ablehnungsschreiben an das griechische Dublin-Referat erkennbar. Dem gegenüber sind die Antragsteller ihrerseits nicht auf das formale Ersuchen der griechischen Dublin-Einheit auf Prüfung der Übernahme ihrer Asylverfahren unter Hinweis auf Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO zu verweisen, sondern ist in dem Ersuchen der griechischen Behörden vom 26. März 2020 zugleich auch ein Ersuchen unter Anwendung des Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO zu erblicken, zumal ein solches Ersuchen auch an keine Fristen gemäß den Art. 21 und 22 Dublin III-VO gebunden ist. Anhaltspunkte dafür, dass im Einzelfall eine abweichende Betrachtung diesbezüglich geboten sein könnte, sind gerade nicht ersichtlich und von der Antragsgegnerin auch nicht vorgetragen worden.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 2 UAbs. 1 Dublin III-VO liegen nach Überzeugung des Gerichts vor.

Die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Antragstellern und dem nicht verfahrensbeteiligten Kind sind hinreichend glaubhaft gemacht worden. Dem tritt die Antragsgegner-

- 13 -

rin auch nicht substantiiert entgegen. Vielmehr hat sie die Ablehnung des Übernahmearbeitens ersichtlich allein auf den Umstand gestützt, dass Art. 9 Dublin III-VO formal wegen fehlender Zuerkennung internationalen Schutzes bei der Person, zu der zugezogen werden soll, nicht gegeben ist. Eine alternative bzw. kumulative Zurückweisung wegen auch nicht genügend nachgewiesener familiärer Beziehungen war dagegen nicht Gegenstand der Gründe des Ablehnungsschreibens. Die Voraussetzungen des Art. 2 g) zweiter Spiegelstrich Dublin III-VO sind für die Antragstellerin zu 1. erfüllt. Darüber hinaus kann die Situation der Antragsteller zu 2. und 3. wiederum im Anwendungsbereich des Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO nicht losgelöst von der Situation der Antragstellerin zu 1. betrachtet werden, denn es handelt sich insoweit auch um minderjährige Kinder der Antragstellerin zu 1.; sie teilen daher mangels Anhaltspunkten für eine hinreichende Personensorge durch Dritte in Griechenland das rechtliche Schicksal der Antragstellerin zu 1.

Als Jugendliche mit 15 Jahren kann davon ausgegangen werden, dass das nicht verfahrensbeteiligte Kind noch auf die Fürsorge von Erwachsenen angewiesen ist. Sie ist in Deutschland auf sich allein gestellt und lebt insbesondere nicht in einer Pflegefamilie oder bei volljährigen Verwandten. Der Einschätzung des Amtsvormundes zur Personensorge bzw. dem Wohl des Kindes kommt dabei eine besondere Bedeutung zu; das Jugendamt als zuständige Behörde trifft als Fachbehörde eine Einschätzungsprärogative, der sich die Antragsgegnerin nicht ohne substantiierte Gegenerwägungen verschließen durfte. Auch das Gericht folgt der Einschätzung des Amtsvormundes des nicht verfahrensbeteiligten Kindes zu dem, was dessen Wohl entspricht, da es keine validen Anhaltspunkte für eine andere Sichtweise gibt. Es entspricht danach dem Wohl des nicht verfahrensbeteiligten Kindes, die Familienzusammenführung mit den Antragstellern herbeizuführen.

Dem gegenüber ergibt sich aus der Rechtsprechung des EuGH keine starre Altersregelung, die eine andere Sichtweise gebietet. Es trifft unter Bezugnahme auf die Urteilsgründe in der Entscheidung des EuGH vom 27. Juni 2006 keineswegs zu, dass der EuGH Vorgaben für das Dublin-Verfahren machen wollte, in welchen Konstellationen die nationalen Gerichte von einem Wohl des Kindes auszugehen haben, die auf eine entsprechende Zuständigkeitsübernahme in einem Dublin-Verfahren zielen. Die bezuggenommene Entscheidung des EuGH erging nicht einmal im Rahmen der Anwendung der Dublin II-VO, sondern im Zusammenhang mit der Richtlinie 2003/86/EG, die ausweislich ihres Art. 3 Abs. 2 Buchstabe a) keine

- 14 -

Anwendung findet, wenn der Zusammenführende um die Anerkennung als Flüchtling nachsucht und über seinen Antrag noch nicht abschließend entschieden wurde. Insoweit kann die ergangene Rechtsprechung des EuGH für Fallkonstellationen der vorliegenden Art nur ihrem Gedanken nach übertragen werden. Das erkennende Gericht verschließt sich einer gedanklichen Übertragung der Erwägungen des EuGH auf Dublin-Fälle auch nicht grundsätzlich, erachtet aber eine starre Altersregelung nicht für vereinbar mit den Erwägungen der Dublin III-VO und der sachgerechten Anwendung des Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO. Dass die gedankliche Übertragung der Erwägungen der Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie 2003/86/EG auf den hier zu entscheidenden Einzelfall dazu führt, dass davon auszugehen wäre, es entspreche aufgrund des Alters des nicht verfahrensbeteiligten Kindes nicht mehr dessen Wohl, eine Familienzusammenführung herbeizuführen, ist vor dem Hintergrund der sozialpädagogischen Einschätzung des Amtsvormundes gerade nicht anzunehmen. Dem Alter des nicht verfahrensbeteiligten Kindes kommt vorliegend unter Berücksichtigung der weiteren Einzelfallumstände vielmehr keine entscheidungstragende Bedeutung zu.

Auch die Situation der Antragsteller erfordert eine Familienzusammenführung und damit eine Zuständigkeitserklärung der Antragsgegnerin für die Asylverfahren der Antragsteller. Die Familie wurde – unwidersprochen – im Zuge der Flucht getrennt, ohne dass dies dem Willen der Antragstellerin zu 1. oder den weiteren Familienmitgliedern entsprochen hätte. Den Antragstellern und dem nicht verfahrensbeteiligten Kind ist es überdies nicht zuzumuten, sich auf einen legalen Aufenthalt in Griechenland nach ihrer Anerkennung verweisen lassen zu müssen. Zum einen ist eine Schutzzuerkennung für die Antragsteller ja gerade noch ungewiss, dem gegenüber aber für das nicht verfahrensbeteiligte Kind festgestellt, dass ihm ein Abschiebungsverbot für das Herkunftsland Afghanistan zuerkannt wurde. Damit besteht auch nach wie vor die Gefahr der fortgesetzten Trennung der Familie, weil die Antragsteller zumindest der Möglichkeit einer Antragsablehnung in Griechenland gegenwärtigen müssen, die mit einer Rückführung nach Afghanistan einhergehen würde. Zum anderen vertritt die Kammer in ihrer regelmäßigen Rechtsprechung zu Fällen von in Griechenland anerkannt Schutzberechtigten die Auffassung, dass Familien mit mehreren Kindern sog. vulnerablen Personen zugerechnet werden können, für die ohne besondere Zusicherung Griechenlands von einer unmenschlichen Behandlung als anerkannt Schutzberechtigte im Hinblick auf die Lebens- und Versorgungsbedingungen in Griechenland auszugehen ist, was entsprechenden Klagen gegen Bescheide nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG regelmäßig zum Erfolg verhilft.

- 15 -

Die mögliche Situation der Antragsteller im Falle einer Schutzzuerkennung und bei einer Familienzusammenführung in Griechenland ist daher mit zu bedenken, ohne dass das Gericht dabei verbindlich zu entscheiden hätte, dass die Antragsteller zusammen mit dem nicht verfahrensbeteiligten Kind einer vulnerablen Gruppe zuzurechnen wären und für sie mit Gewissheit von einer unmenschlichen Situation als anerkannt Schutzberechtigte auszugehen ist. Es genügt aber für die Überzeugungsbildung des Gerichts in der Gesamtschau der humanitären Gründe, die einen Anspruch nach Art. 17 Abs. 2 UAbs. 1 Dublin III-VO tragen können, die Möglichkeit einer solchen Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung für die Antragsteller. Das ist jedenfalls vor dem Hintergrund der Familiensituation und des Umstandes, dass sich die Antragsteller derzeit auf Lesbos aufhalten, nicht von vorn herein ausgeschlossen. Insofern liegen nach Ansicht des Gerichts auch humanitäre Gründe auf Seiten der Antragsteller vor, die eine Zuständigkeitsübernahme für deren Asylverfahren durch die Antragsgegnerin im Ermessenswege begründen.

Das Gericht ist schließlich vor dem Hintergrund auch der glaubhaft gemachten gesundheitlichen Situation des nicht verfahrensbeteiligten Kindes davon überzeugt, dass vorliegend allein eine Übernahmeerklärung der Antragsgegnerin für die Asylverfahren der Antragsteller die einzig ermessensgerechte Entscheidung darstellt. Gründe, die gleichwohl zu Gunsten einer ablehnenden Entscheidung in die Ermessensbetätigung der Antragsgegnerin einzustellen sind, sind weder erkennbar noch vorgetragen. Damit liegen auch über das bloße Interesse an der Familienzusammenführung hinausgehende Anknüpfungstatsachen vor, die eine Ermessensbetätigung im Sinne des Art. 17 Abs. 2 UAbs. 1 Dublin III-VO zugunsten der Antragsteller begründen.

b) Den Antragstellern ist es auch gelungen, einen Anordnungsgrund glaubhaft zu machen. Es besteht ein unmittelbar drohender Rechtsverlust. Durch den Fortgang der Asylverfahren in Griechenland ist für die Antragsteller ein zeitnaher und dauerhafter Verlust des geltend gemachten Anspruchs nach der Dublin III-VO zu befürchten. Nach den gescheiterten Versuchen des griechischen Dublin-Referats, eine Übernahme der Antragsteller durch die Antragsgegnerin zu erreichen, ist nunmehr eine Sachentscheidung der griechischen Asylbehörden über die Asylbegehren der Antragsteller zu besorgen, womit diese nicht mehr dem Anwendungsbereich der Dublin III-VO unterfielen (vgl. VG Berlin, B.v. 15.3.2019 – 23 L 706.18 A – juris Rn. 36; VG Münster, B.v. 20.12.2018 – 2 L 989/18.A – juris Rn. 69). Hierfür ist es insbesondere nicht zwingend erforderlich, dass den Antragstellern bereits ein Anhörungstermin

- 16 -

bekannt ist. Auch ohne einen solchen ist hier grundsätzlich mit einer jederzeitigen Sachentscheidung der griechischen Behörden über die Asylanträge zu rechnen.

c) Ebenso ist vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 4 GG ausnahmsweise eine Vorwegnahme der Hauptsache zulässig, da ansonsten ein nicht mehr umkehrbarer Übergang der Zuständigkeit auf Griechenland zu befürchten ist und die Familieneinheit – jedenfalls basierend auf der Dublin III-VO – nicht mehr herbeigeführt werden könnte. Dies wäre den Antragstellern unzumutbar und nicht mehr rückgängig zu machen. Zudem besteht unter Bezugnahme auf die vorstehenden Erwägungen des Gerichts eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein Obsiegen in der Hauptsache. Die Vorwegnahme der Hauptsache ist hier ausnahmsweise geboten.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

gez.

Lange